



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Steuerlicher Verlustabzug mit vielen Begrenzungen

### Teil 1: Überblick zu den Beschränkungen

Stand: 20.10.2008

#### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	3
2. Erster Überblick zur beschränkten Verlustverrechnung .....	3
Auslandsverluste .....	3
Verlustzuweisungsgesellschaft .....	3
Regelungen des § 4 EStG .....	4
Wertpapiere im Betriebsvermögen .....	4
§ 13a EStG .....	4
§ 15a EStG .....	4
Stille Gesellschafter .....	5
Lebensversicherung .....	5
Verlustrück- und -vortrag .....	5
Berufsausbildung .....	5
Bauherrenenerlass .....	5
Progressionsvorbehalt .....	5
Investmentfonds .....	6
§ 22 EStG .....	6
Antragsveranlagung .....	6
Private Veräußerungsgeschäfte .....	6



Finanzinnovationen ..... 6

Besondere gewerbliche Verluste ..... 7

Erblasserverluste ..... 8

Abgeltungsteuer ..... 8

Mantelkauf ..... 8

Hinzurechnung laut GewStG ..... 8

Anteile an Kapitalgesellschaften ..... 8

3. Besondere Verlustverrechnungskreise ..... 9



# Steuerlicher Verlustabzug mit vielen Begrenzungen

## Teil 1: Überblick zu den Beschränkungen

### 1. Einführung

Eigentlich ist der Ansatz von negativen Einkünften ganz einfach. Sie werden horizontal und vertikal mit Gewinnen und Überschüssen aus den anderen Einkunftsarten verrechnet. Bleibt per Saldo ein Minus übrig, kann dieses über § 10d EStG im Vorjahr und in der Zukunft positive Einkünfte ausgleichen. Dies gelingt grundsätzlich auch unproblematisch, da die Mindeststeuer in § 2 Abs. 3 EStG nur für 1999 bis 2003 galt und wegen Verletzung des Grundsatzes der Normenklarheit möglicherweise auch noch für verfassungswidrig erklärt wird (BFH 6.9.2006, XI R 26/04, BStBl II 2007 S. 167, beim BVerfG unter 2 BvL 59/06 anhängig).

Doch dieser erste Eindruck täuscht gewaltig, was sich in der aktuellen Finanzkrise negativ auswirkt. Denn Verluste sind mitnichten auf so einfache Weise zwischen den einzelnen Einkunftsarten verrechenbar. Eine Reihe von Vorschriften grenzt den Ausgleich roter Zahlen ganz erheblich ein und mit Einführung der Abgeltungsteuer werden es noch deutlich mehr.

Das fällt jetzt vielen Anlegern ganz besonders auf, die ihre angesichts der massiv eingebrochen Börsen weltweit angefallenen roten Zahlen gerne in voller Höhe steuerlich geltend machen wollen. Das gelingt ihnen bei Spekulationsverluste nur begrenzt, nach einjähriger Haltedauer überhaupt nicht mehr und auch bei Finanzinnovationen nur äußerst schwierig.

Der folgende zweigeteilte Beitrag gibt einen Überblick zum Ansatz von negativen Einkünften, vorrangig im Bereich des EStG. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf den Verlusten aus Börsengeschäften.

### 2. Erster Überblick zur beschränkten Verlustverrechnung

#### **Auslandsverluste**

Sie werden gem. § 2a Abs.1 EStG nur mit positiven Einkünften derselben Art und aus dem gleichen Staat verrechnet und auch nicht als negativer Progressionsvorbehalt berücksichtigt. Insbesondere aufgrund des EuGH-Urteils Rewe Zentralfinanz (29.3.2007, C-347/04), wonach dies mit den Grundfreiheiten des EG-Vertrages nicht vereinbar ist, kommt es über das Jahressteuergesetz 2009 bei Verlusten aus anderen EU- und EWR-Staaten zu einer Aufhebung dieser Begrenzung in allen offenen Fällen (§ 52 Abs. 3 S. 2 und 3 EStG). Das gilt bereits vor in-Kraft-treten des Gesetzes (BMF 30.7.2008, IV B 5 -S 2118-a/07/10014). Die Beschränkung bleibt aber unverändert in Bezug zu Drittländern.

#### **Verlustzuweisungsgesellschaft**

Das Minus aus einer Verlustzuweisungsgesellschaft nach § 2b EStG kann generell nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden (BMF 22.8.2001, IV A 5 - S 2118 b - 40/01, BStBl 2001 I S. 588). Diese Vorschrift betrifft Verlustzuweisungsmodelle, denen ein Anleger vor dem 11.11.2005 beigetreten ist. Nach Ansicht des BFH ist diese komplizierte Anweisung jedoch we-



gen Verletzung des Grundsatzes der Normenklarheit verfassungswidrig (2.8.2007, IX B 92/07, BFH/NV 2007, 2270).

Bei einem Beitritt nach dem 10.11.2005 ist § 15b EStG anzuwenden, der negative Einkünfte deutlich stärker beschneidet und die Verlustverrechnung bei Steuerstundungsmodellen beschneidet (BMF 29.1.2008, IV B 2 - S 2241-b/07/0001, DStR 2008, 561; 17.7.2007, IV B 2 - S 2241-b/07/0001, BStBl I 2007, 542).

### Regelungen des § 4 EStG

- Die Anschaffungskosten für **Umlaufvermögen** sind bei Einnahme-Überschuss-Rechnern gem. § 4 Abs. 3 S. 4 EStG erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses als Betriebsausgabe absetzbar. Damit wurde Wertpapierhandelsfonds das Ende bereitet.
- **Schuldzinsen** sind gem. § 4 Abs. 4a EStG im Fall einer Überentnahme nicht als Betriebsausgabe absetzbar.
- Kein Abzug von Aufwendungen für **Gästehäuser**, Jagd, Fischerei, Segel- und Motoryachten.

### Wertpapiere im Betriebsvermögen

Bei Wertpapieren im Betriebsvermögen von Einzelunternehmern, bilanzierenden Freiberuflern und Personengesellschaften kommt eine Teilwertabschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG in Betracht. Davon ist auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen (BFH, Urteil v. 26.9.2007, I R 58/06). Insoweit wirkt sich ein Verlust nur mindernd aus, soweit er bis zur Bilanzaufstellung weiter besteht.

### § 13a EStG

Bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen darf es gem. § 13a Abs. 3 S. 3 EStG nicht zu einem Verlust kommen.

### § 15a EStG

Kommanditisten können negative Einkünfte gem. § 15a EStG nur in Höhe der Einlage sofort absetzen. Nach Ansicht des BFH sind zwar nicht zum Ausgleich verbrauchte Einlagen in späteren Wirtschaftsjahren für entstehende oder erhöhende negative Kapitalkonten ausgleichsfähig (26.6.2007, IV R 28/06, BStBl. II 2007, 934). Über das Jahressteuergesetz 2009 führen nachträgliche Einlagen bei negativen Kapitalkonten nach dem neuen § 15a Abs. 1a EStG nicht zur nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen verrechenbaren Verlustes oder zur Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit des dem Kommanditisten zuzurechnenden Anteils am Verlust eines zukünftigen Wirtschaftsjahres, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht.

Damit führen nachträgliche Einlagen nur noch insoweit zu einem Ausgleichsvolumen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahrs der Einlage handelt. Soweit der Verlust nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren



Wirtschaftsjahren zuzurechnen sind. Die Verschärfung gilt nach § 52 Abs. 33 Satz 6 EStG für Einlagen, die nach dem Tag der Gesetzesverkündung getätigt werden.

### **Stille Gesellschafter**

Sie können negative Einkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG nur in Höhe der Einlage sofort absetzen.

### **Lebensversicherung**

Wirtschaftliche Verluste aus vor 2005 abgeschlossenen und steuerschädlich verwendeten Kapitallebensversicherungen zählen steuerlich überhaupt nicht, da lediglich die positiven rechnungsmäßigen Zinsen auf den Sparanteil als Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG a.F. gelten.

### **Verlustrück- und -vortrag**

Negative Einkünfte sind nur bis zu 511.500 Euro über § 10d EStG als Verlustrücktrag im Vorjahr ausgleichbar. Der unbeschränkte Verlustvortrag des § 10d EStG beträgt seit 2004 nur noch 1 Mio. Euro.

### **Liebhaberei**

Eine Einkunftsquelle wird mangels Gewinn- bzw. Überschusserzielungsabsicht als Liebhaberei eingestuft.

### **Berufsausbildung**

Vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben gehören per Definition des § 12 Nr. 5 EStG bei der erstmaligen Berufsausbildung zu den Lebenshaltungskosten und generieren damit keine verrechenbaren Verlustvorträge (BMF 4.11.2005, IV C 8 - S 2227 - 5/05, BStBl 2005 I S. 955).

### **Bauherrenerlass**

Bei geschlossenen Fonds kommt es seltener zu Anfangsverlusten, da eine Reihe von Kosten aus der Investitionsphase über den Bauherrenerlass zwingend zu aktivieren sind (BMF 20.10.2003, IV C 3 - S 2253 a - 48/03, BStBl 2003 I S. 546).

Nach § 20 Abs. 2b EStG führen bis 2008 getätigte Aufwendungen zu einem Steuerstundungsmodell, wenn die entsprechenden Einnahmen erst unter das Abgeltungsteuer anfallen.

### **Progressionsvorbehalt**

Der negative Progressionsvorbehalt führte bislang vor 2008 generell nicht zur Verrechnung von Auslandsverlusten mit inländischen Einkünften. Hiergegen bestehen aber Bedenken, wonach ein Verstoß gegen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit vorliegt (EuGH 21.2.2006, C-152/03, DStR 2006, S. 362). Daher kommt es über das Jahressteuergesetz 2009 zu einer Änderung. Der Progressionsvorbehalt wird bei Einkünften aus anderen EU- und EWR-Ländern ab dem VZ 2008 weder im positiven noch im negativen Fall angesetzt. Für Jahre vor 2008 wird der



negative Progressionsvorbehalt wie bei inländischen Einkünften berücksichtigt. Die bisherige Regelung bleibt also nur in Bezug auf Drittländer.

### Investmentfonds

Bei Investmentfonds kommen negative Kapitaleinnahmen (Werbungskostenüberschüsse) nicht beim Anleger an. Sie werden auf Fondsebene auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen.

Sofern Investmentfonds in Deutschland gar nicht zugelassen sind oder ihren Veröffentlichungspflichten nicht nachkommen, gelten sie als intransparent. Selbst wenn Anleger die tief im Kurs gesunkenen Anteile binnen zwölf Monaten verkaufen, fällt eine Pauschalsteuer gem. § 6 InvStG an.

### § 22 EStG

Verluste aus sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG gleichen lediglich Überschüsse aus diesen Einnahmen aus.

### Antragsveranlagung

Verluste von Arbeitnehmern werden zeitlich begrenzt nur im Rahmen der Antragsveranlagung über § 46 EStG berücksichtigt (OFD Münster 10.1.2007, DB 2007 S. 136). Mit Urteilen vom 21.9.2006 (VI R 47/05 und VI R 52/04) hatte der BFH entschieden, dass die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung auch dann erfüllt sind, wenn die Summe der nicht dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfenden Einkünfte negativ ist und der Verlust 410 Euro übersteigt. Durch das Jahresteuergesetz 2007 wurde § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG zur Klarstellung dahingehend geändert, dass die Summe der nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte positiv sein muss. Die zweijährige Frist für die Antragsveranlagung ist allerdings über das Jahressteuergesetz 2008 entfallen, für Anträge auf Veranlagung ab dem VZ 2005 (§ 52 Abs. 55j EStG). Insoweit ist diese Beschränkung nur für die Vergangenheit relevant.

### Private Veräußerungsgeschäfte

Spekulationsverluste sind nur mit entsprechenden Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG und in begrenztem Umfang zwischen 2009 und 2013 mit Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 2 EStG verrechenbar.

Realisierte private Kursverluste nach einem Jahr Haltedauer zählen steuerlich nicht mehr, sofern der Erwerb vor 2009 stattfindet.

### Finanzinnovationen

- Ein Minus mit Finanzinnovationen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG fällt in der Regel auf der nichtsteuerbaren Vermögensebene an, da nach der jüngsten BFH-Rechtsprechung (11.7.2006, VIII R 67/04, BStBl II 2007, 553) vorrangig die positive **Emissionsrendite** anzusetzen ist. Dies berücksichtigt die Verwaltung insbesondere bei realisierten Verlusten (BMF 18.7.2007, IV B 8 - S 2252/0, BStBl I 2007, 548).
- Fremdwährungsverluste aus Finanzinnovationen werden nicht im Rahmen von § 20 Abs. 2 Nr. 4 S. 2 EStG berücksichtigt. Das gilt sowohl bei der Emissions-, als auch der Marktrendi-



te. (BFH 20.11.2006, VIII R 43/05, BStBl II 2007, 560). Bei Verkauf oder Fälligkeit ab 2009 wirken Wechselkursschwankungen, da sowohl die Anschaffungskosten, also auch der Veräußerungspreis analog zu § 23 EStG zuerst in Euro umgerechnet werden (§ 20 Abs. 4 EStG). Das gilt bei Finanzinnovationen sofort ab dem 1.1.2009.

- Kursverluste auf Grund der **Zahlungseinstellung** durch den Schuldner stellen keine negativen Kapitaleinnahmen dar. Es handelt sich eindeutig um einen Vorgang auf der Vermögensebene und somit im Bereich des § 23 EStG (BFH 13.12.2006, VIII R 62/04, BStBl II 2007, 568).
- Wird eine **Anleihe notleidend** und deshalb von der Börse auf den Flat-Handel umgestellt, kommt es durch diesen Vorgang der Umschlüsselung nicht zu einer Finanzinnovation. Maßgebend sind die Bedingungen im Zeitpunkt der Emission und nicht der spätere Handel ohne Stückzinsausweis. (BFH 13.12.2006, VIII R 62/04, BStBl II 2007, 568).
- Nach der Rechtsprechung des BFH handelt es sich bei Floatern um Schuldverschreibungen, bei denen die Zinserträge von Erträgen auf der privaten Vermögensebene eindeutig abgrenzbar sind. Nach Auffassung der OFD Rheinland (21.1.2008, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 3/2008, DB 2008, 436) handelt es sich bei **Aktienanleihen** ebenfalls um Schuldverschreibungen, bei denen die Zinserträge von Erträgen auf der privaten Vermögensebene eindeutig abgrenzbar sind. Daher kommt eine Berücksichtigung des Verlusts im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung über die negative Marktrendite nicht in Betracht. Damit müssen die hohen Zinsen versteuert und ein Wandelverlust darf nicht gegengerechnet werden.
- Sofern ein Wertpapier oder ein Terminmarktgeschäft bei Fälligkeit **wertlos verfällt**, liegen mangels Veräußerungsvorgang weder negative Kapitaleinnahmen noch Spekulationsverluste vor (BFH v. 19.12.2007 - IX R 11/06, BStBl II 2008, 519 und BMF 27.11.2001, IV C 3 - S 2256 - 265/01, BStBl I 2001, 986). Hier bietet es sich daher an, solche Titel noch rechtzeitig vorher zu veräußern oder Termingeschäfte glattzustellen.

### Besondere gewerbliche Verluste

- Realisierte Verluste aus **wesentlichen Beteiligungen** nach § 17 EStG zählen nicht, wenn diese nicht durchgängig fünf Jahre gehalten wurden.
- Über die neuen §§ 4h EStG, 8a KStG wird der Betriebsausgabenabzug für Finanzierungsaufwand durch eine **Zinsschranke** beschränkt. Näheres im Einführungserlass des BMF (4.7.2008, IV C 7 -S 2742-a/07/10001).
- Verluste aus **gewerblicher Tierzucht** oder -haltung dürfen gem. § 15 Abs. 4 EStG keine anderen Einkünfte ausgleichen. Sie mindern nur Gewinne aus gewerblicher Tierzucht oder Tierhaltung und sind als nicht ausgleichsfähiger, gesondert festgestellter verrechenbarer Verlust zwingend mit der Tätigkeits- bzw. Einkunftsquelle verknüpft.
- Bei der **Tonnagebesteuerung** nach § 5a EStG werden Gewinne erfasst, auch wenn es laut Bilanz zu einem Jahresverlust kommt.
- Ein Minus aus einem **Termingeschäft** darf im betrieblichen Bereich gem. § 15 Abs. 4 S. 3 EStG nicht den Gewinn mindern, sofern es sich nicht das übliche Geschäft eines Kreditinsti-



tuts handelt. Dabei gilt die Verlustabzugsbeschränkung nach § 15 Abs. 4 EStG auch bei Termingeschäften, die auf physische Erfüllung gerichtet sind (Bayerisches LfSt 9. 3. 2007, DStR 207, S. 719).

- Verluste aus **atypisch stillen Gesellschaften** und Unterbeteiligungen an Personengesellschaften dürfen weder die übrigen gewerblichen Einkünfte, noch andere Einkunftsarten ausgleichen.

### **Erblasserverluste**

Beim Erblasser nicht mehr verrechenbare Verluste kann der Erbe nicht von seinen Einkünften abziehen (BFH 17.12.2007, GrS 2/04). Das gilt für Erbfälle ab der Veröffentlichung des Urteils im BStBl (BMF 24.7.08, IV C 4 - S 2225/07/0006).

### **Abgeltungsteuer**

Im Rahmen der Abgeltungsteuer anfallende negative Kapitaleinnahmen mindern, von wenigen Ausnahmen abgesehen, weder die übrigen Einkünfte, noch sind sie über § 10d EStG verrechenbar (§ 20 Abs. 6 EStG n.F.). Denn § 20 EStG und damit eine ganze Einkunftsart wird von der Veranlagung abgekoppelt, negative Einkünfte sind nur mit Zinsen, Dividenden und Kursgewinnen verrechenbar.

- Verluste aus nach 2008 angeschafften Aktien mindern unter dem Abgeltungssystem 2009 lediglich Gewinne mit Aktien.
- Auf positive Kapitaleinnahmen behält Bank A ab 2009 Abgeltungsteuer ein, selbst wenn negative Einnahmen bei Institut B in größerem Umfang anfallen. Der Ausgleich kann zumindest über das Finanzamt ausgeglichen werden, wenn der Verlustverrechnungstopf bei Bank B auf Antrag des Sparers geschlossen wird.
- Ab 2009 anfallende Spekulationsverluste mit Immobilien und sonstigen beweglichen Wirtschaftsgütern lassen sich mangels Gewinnpotential fast überhaupt nicht mehr ausgleichen.

### **Mantelkauf**

Die neue Mantelkaufregelung in § 8c KStG versagt eine quotale oder sogar vollständige Verlustnutzung. Näheres im Einführungserlass des BMF (4.7.2008, IV C 7 - S 2745-a/08/10001).

### **Hinzurechnung laut GewStG**

Finanzierungsanteile aus Schuldzinsen, Leasing und Miete werden nach § 8 Nr. 1 GewStG zum Teil dem Gewinn für die Gewerbesteuer wieder hinzugerechnet. Damit zahlt ein Betrieb auch bei Jahresfehlbeträgen Gewerbesteuer. Näheres im Einführungserlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 4.7.2008.

### **Anteile an Kapitalgesellschaften**

Nach § 8b Abs. 2 KStG bleiben bei der Ermittlung des Einkommens Verluste aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen Körperschaft außer Ansatz. Dies wiederum bedeutet im Umkehrschluss, dass realisierte Verluste und eine Teilwert-AfA auf Aktien das körperschaftsteuerliche Einkommen nicht mindern dürfen.



Dies sind nur einige Beispiele dafür, dass der Ansatz von negativen Einkünften nicht ganz so einfach und der horizontale und vertikale Ausgleich von Verlusten mit Gewinnen und Überschüssen oftmals beschränkt ist.

Im zweiten Teil dieses Beitrags wird auf die wichtigsten Verlustbegrenzungsregelungen eingegangen.

### 3. Besondere Verlustverrechnungskreise

Im Rahmen der §§ 2 b, 15 Abs. 4, 15b, 22 Nr. 2, 3 und 23 EStG gelten gesonderte Verlustverrechnungsbeschränkungen. Dabei mindern die negativen Einkünfte jeweils nach Maßgabe des § 10 d EStG die positiven Einkünfte. Hierbei sind besondere Verrechnungskreise zu bilden.

- Die Abzugsbeschränkung des § 10 d Abs. 2 EStG ist sowohl im Rahmen des Verlustvortrags als auch innerhalb der besonderen Verrechnungskreise in Ansatz zu bringen.
- Die Einkünfte aus § 15 Abs. 4 stellen jeweils gesonderte besondere Verrechnungskreise dar.
- Liegen bei einem Steuerpflichtigen Einkünfte aus mehreren besonderen Verrechnungskreisen vor, findet die Abzugsbeschränkung bei jedem der besonderen Verrechnungskreise gesondert Anwendung.

Diese Kreise verringern sich ab 2009, da private Veräußerungsgeschäfte kaum noch entstehen, Verluste aus Stillhaltergeschäften nach § 22 Nr. 3 EStG unter § 20 Abs. 1 Nr. 11 fallen und § 2b EStG in der Praxis ohnehin kaum Anwendung findet.

#### Beispielrechnung zu den besonderen Verrechnungskreisen

Die Daten		
Einkünfte § 21 EStG		5.000.000
Einkünfte §§ 22 Nr. 2, 23 EStG		2.500.000
Verlustvortrag §§ 22 Nr. 2, 23 EStG		2.000.000
Verlustvortrag nach § 10 d Abs. 2 EStG		4.000.000
Besonderer Verrechnungskreis:		
Einkünfte §§ 22 Nr. 2, 23 EStG	2.500.000	2.500.000
Berechnung des abziehbaren Betrags		
Sockelbetrag	1.000.000	
+ 60 % von 1.500.000	900.000	
Maximal abziehbarer Betrag	1.900.000	
Vorhandener Verlustvortrag §§ 22 Nr. 2, 23 EStG	2.000.000	
Abziehbarer Betrag		1.900.000
In Gesamtbetrag der Einkünfte eingehender Gewinn		600.000



Gesamtbetrag der Einkünfte		
Einkünfte § 21 EStG		5.000.000
Einkünfte §§ 22 Nr. 2, 23 EStG		600.000
Gesamtbetrag der Einkünfte		5.600.000
Verlustvortrag nach § 10 d Abs. 2 EStG		
Gesamtbetrag der Einkünfte		5.600.000
Abziehbarer Betrag § 10 d Abs. 2 EStG		
Sockelbetrag	1.000.000	
+ 60 % des verbleibenden Betrags von 4.600.000	2.760.000	
Maximal abziehbarer Betrag		3.760.000
Vorhandener Verlustvortrag § 10 d Abs. 2 EStG		4.000.000
Abziehbarer Betrag		3.760.000
Gesamtbetrag der Einkünfte nach Verlustabzug)		1.840.000

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.